



# Motor-Yacht-Club Worms e.V.

Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.  
Mitglied im Landesverband Motorbootsport  
Rheinland-Pfalz e.V.

MYC Yachthafen Worms  
Am Salzstein 8, Rheinkilometer 442.1  
67547 Worms  
[www.marina-worms.de](http://www.marina-worms.de), [info@marina-worms.de](mailto:info@marina-worms.de)  
St.-Nr. FA Worms 44 / 673 / 04304

## Gelände-, Steg- und Clubhausordnung (Hafenordnung)

1. Die Höchstgeschwindigkeit im Hafen beträgt 5 km/h. Das Anschließen von Booten mittels Ketten, Stahlseilen, Vorhängeschlossern und dergleichen ist nicht gestattet. Bootsteile dürfen nicht in den Hauptsteg hineinragen. Das Ankern im Hafen ist verboten. Das Angeln im Hafen ist nur Clubmitgliedern gestattet.
2. Für alle im Hafen liegenden Boote ist eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Die Deckungssumme ist auf mindestens 5 Mio. € festgelegt.
3. Das Betreten des Clubgeländes sowie der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Besucher dürfen die Steganlage nur in Begleitung von Clubmitgliedern begehen. Clubmitglieder haften für ihre Gäste. Eltern haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder nach der Hafenordnung verhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Zur Vermeidung schädlicher Schwingungen der Steganlage ist, außer bei akuter Gefahr, das Dauerlaufen und Rennen auf der gesamten Steganlage zu unterlassen. Das Baden im Hafenbecken erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Das Lagern von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten ist untersagt. Die Steganlage ist von Lagerungen freizuhalten. Der Tanksteg darf von Unbefugten nicht betreten werden. Das Bunkern mit dem Tankstellenzapfhahn ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Das Tanken mit Kanistern ist auf 5 Liter begrenzt und im Bereich der Tankstelle gestattet. Das Betanken der Boote an den Stegen ist verboten. Gasanlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend von einer autorisierten Werkstatt regelmäßig gewartet und abgenommen werden. Das offene Grillen mit Kohle/Holzkohle/Brikett auf dem Steg und auf den Booten im Hafen ist nicht gestattet. Manipulation an den elektrischen Stromabnehmern ist untersagt.
5. Die unter Anlehnung an gültige Rechtsverordnungen von Sportbünden und -verbänden erlassenen Verhaltensmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sind strikt einzuhalten.
6. Es dürfen nur Abfälle von clubeigenen Arbeitseinsätzen, der regulären Bootsnutzung sowie dem Clubhausbetrieb in den dafür vorgesehenen Behältern in üblichen Mengen abgelagert werden, Matratzen, Persennige oder ähnlicher Sperrmüll zählen nicht dazu.

Die gesamte Clubanlage inkl. des Hafenbeckens ist von Abfällen jeglicher Art freizuhalten. Altöl, Kraftstoff, Bilgenwasser, Batterien und sonstiger Sondermüll (z. B. Farb- und Öldosen, Lappen, Pinsel, Farbschleifstäube) sind nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Eine Entsorgung oder Zwischenlagerung auf dem Clubgelände ist verboten. Verantwortlich für die Entsorgung ist derjenige, bei dem die Abfälle anfallen. Der Vorstand ist berechtigt, trotz dieser Anordnung auf dem Clubgelände abgestellten Müll und o.g. Sperrmüll auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

7. Es ist verboten, Fäkalien in das Hafenbecken einzuleiten. Sofern Boote über keinen Fäkalientank verfügen, sind die WCs im Clubhaus zu nutzen.
8. Hunde sind innerhalb der gesamten Clubanlage grundsätzlich an der Leine zu führen. Hinterlassene Exkremente sind vom jeweiligen Tierhalter sofort zu beseitigen.
9. Private Gegenstände dürfen auf dem Clubgelände nur mit Erlaubnis des Vorstands abgestellt werden. Es ist raumsparend zu parken. Die Fahrgeschwindigkeit auf den Zufahrtswegen darf 10 km/h nicht übersteigen. Auf dem Leinpfad dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
10. Bootsanhänger dürfen nur auf dem Trailerplatz gegen Gebühr abgestellt werden und müssen namentlich gekennzeichnet sein. Nichtgekennzeichnete Anhänger werden kostenpflichtig zu Lasten des Halters entfernt.
11. Das Geländetor zur Clubanlage ist rund um die Uhr geschlossen zu halten. Das Eingangstor zur Hafenanlage ist während der Saison zwischen 22:00 und 6:00 Uhr geschlossen zu halten. Schäden an den Clubeinrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
12. Für Reparatur oder Erneuerung der Steganlage ist ausschließlich der Motor-Yacht-Club Worms e.V. zuständig.
13. Verstöße gegen die Hafenordnung führen zum Verlust des Liegeplatzes, in schweren Fällen zum Ausschluss aus dem Verein. Gastliegern und Gästen droht außer einer Anzeige Hafenvorbot.

Worms, 24.03.2019

Motor-Yacht-Club Worms e.V.  
Der Vorstand